beitsvertrag gemäß Anlage zur 1. DB zur Absolventenordnung vom 3.Februrar 1971 (GBl. II 1971 Nr. 37 S. 301) zugrunde zu legen. A., die ohne Einsatzbeschluß abgeschlossen werden, sind gemäß §§ 51 ff. AGB aufzulösen. Im A. sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, vor allem die gezielte Einarbeitung des Absolventen in seine künftige Tätigkeit, seine Förderung und sein Einsatz entsprechend der Ausbildung, festzulegen. Der auf der Grundlage des Einsatzbeschlusses abgeschlossene A. kann von beiden Vertragspartnern frühestens zum Ende des 3. Jahres nach Arbeitsaufnahme mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf des 3. Jahres gelten die Kündigungsfristen und -termine gemäß § 55 AGB/Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses). A. können in der Zeit zwischen ihrem Abschluß und der Arbeitsaufnahme sowie vor Ablauf von 3 Jahren mit Zustimmung des jeweiligen übergeordneten Organs durch / Aufhebungsvertrag gelöst oder durch / Änderungsvertrag geändert werden, wenn familiäre, gesundheitliche oder gesellschaftliche Gründe dies rechtfertigen. Der A. kann aufgelöst oder geändert werden, wenn der Student sein Studium nicht erfolgreich beendet. Bei schwerwiegender Verletzung der / sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten ist die sofortige Lösung des A. (/ fristlose Entlassung) auch in den ersten 3 Jahren nach Arbeitsaufnahme möglich.

Arbeitszeit - gesetzlich festgelegte Dauer der Arbeitswoche oder des Arbeitstages für in einem / Arbeitsrechtsverhältnis stehende, vollbeschäftigte Werktätige. Die gesetzliche A. beträgt in der DDR 43 3/4 Stunden pro Woche für alle Werktätigen, die keinen Anspruch auf verkürzte A. haben. Eine verkürzte gesetzliche A. von 42 Stunden wöchentlich gilt für

- Jugendliche unter 16 Jahren (§ 1 Abs. 2 VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. 6.1961, GBl. II1961 Nr. 41 S. 263, i. d. F. der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3.5. 1967, GBl. II1967 Nr. 38 S. 237, der AO Nr. 4 zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 20.7. 1967, GBl. II 1967 Nr. 70 S. 483, der Bkm. vom 1.6. 1973, GBl. I 1973 Nr. 27 S.268, der Bkm. vom 31. 5. 1979, GBl. 1 1979 Nr. 19 S. 164, und der VO über den Erholungsurlaub vom 28.9. 1978, GBl. 1 1978 Nr. 33 S. 365);
- Werktätige im Zweischichtsystem (§ 2 Abs. 2 VO über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29.7. 1976, GBl. I 1976 Nr. 29 S. 385).

Eine verkürzte gesetzliche A. von 40 Stunden wöchentlich gilt für

 Werktätige im Dreischichtsystem oder durchgehenden Schichtsystem;

- vollbeschäftigte werktätige Mütter, zu deren eigenem Haushalt 2 oder mehr Kinder bis zu 16 Jahren gehören;
  - vollbeschäftigte werktätige Mütter und vollbeschäftigte alleinstehende Väter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Sonderpflegegeld oder Blindengeld bzw. ein schulbildungsunfähiges förderungsfähiges Kind ab Vollendung des 1. Lebensjahres zu versorgen haben (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 der genannten VO über die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche i. Verb. m. §§ 1, 2, 5 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24.4. 1986,GBl. 1 1986 Nr. 15 S. 243).

Auch alle Werktätigen, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen tätig sind, haben eine gesetzlich verkürzte A. Die Arbeiten bzw. die Bedingungen, für die das zutrifft, sowie die jeweilige Dauer der A. sind in der Anlage 1 zur genannten VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub erfaßt. Alle diese gesetzlichen A. Verkürzungen führen nicht zu Lohneinbußen, da die betreffenden Werktätigen für die entfallende A. den Durchschnittslohn erhalten (§ 160 Abs. 3 AGB).

Eine unterschiedliche Dauer der wöchentlichen A. kann festgelegt werden, wenn es wegen des Schichtsystems, zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, wegen der Verkehrsbedingungen oder wegen bestimmter Besonderheiten der Arbeit (z. B. in der Landwirtschaft oder der Schiffahrt) erforderlich ist (§164 AGB). Allerdings dürfen 56Stunden pro Woche nicht überschritten werden, und außerdem muß sich die A. innerhalb von 6 Wochen ausgleichen; im / Rahmenkollektivvertrag (RKV) können in begründeten Fällen andere Höchstgrenzen vereinbart sein. Die wöchentliche A. verteilt sich grundsätzlich gleichmäßig auf 5 Arbeitstage, denn in der DDR gilt - von bestimmten Ausnahmen für einzelne Bereiche oder Berufe abgesehen - die 5-Tage-Arbeitswoche. Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag (§ 161 AGB). Beginn und Ende der täglichen A. sowie die / Arbeitspausen werden in betrieblichen A.plänen festgelegt, die zwischen Betriebsleiter und zuständiger betrieblicher Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren und den Werktätigen mindestens eine Woche vor Inkrafttreten bekanntzugeben sind (§167 AGB). Die gesetzliche A. Verkürzung für Mütter muß nicht unbedingt auf die einzelnen Arbeitstage aufgeteilt werden. Wenn es berechtigten Interessen der Mutter entspricht und sich mit den betrieblichen Erfordernissen vereinbaren läßt, kann die Verkürzung auch zusammenhängend an nur einem Tag der Woche in Anspruch genommen werden.

Für solche Bereiche oder Zweige der Volkswirtschaft, in denen es auf Grund spezieller Erfordernisse entweder gar nicht oder zu bestimmten Zeiten (saisonbedingt) nicht möglich ist, daß nur an den Tagen Montag bis Freitag bzw. nur an 5 Tagen der Woche gearbeitet wird, sind im jeweiligen RKV spezielle A.regelungen zu treffen. Dabei muß gewährleistet